

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für die Umverlegung des Vorfluters 15/12/2 im Bereich B-Plan 22 „Hasenkuhle“ in Sanitz

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde -

Die Gemeinde Sanitz beabsichtigt das o.g. Vorhaben auszuführen. Das Vorhaben ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 Nummer 13.18.2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Güstrow, den 10.06.2020

Im Auftrag

i. V. H. S.

Hewelt
Amtsleiter